

BVGer E-2751/2007 vom 9. Dezember 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-12-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2751_2007

FR: TAF E-2751/2007 du 9 décembre 2011

IT: TAF E-2751/2007 del 9 dicembre 2011

Regeste

Aufhebung vorläufige Aufnahme (Asyl)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich grundsätzlich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG). Am 1. Januar 2008 trat das Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG, SR 142.20) in Kraft; gleichzeitig wurde das Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (aANAG, BS 1 121) aufgehoben. Gemäss der Übergangsbestimmung von Art. 126a Abs. 4 AuG gilt - unter Vorbehalt der Absätze 5 bis 7 - für Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der am 16. Dezember 2005 beschlossenen Änderung des Asylgesetzes sowie des AuG vorläufig aufgenommen sind, neues Recht. Die Beschwerdeführenden wurden mit Urteil der ARK vom 13. März 2003 respektive mit Verfügung des BFM vom 25. März 2003 gestützt auf Art. 44 Abs. 2 AsylG i.V.m. Art. 14a Abs. 4 aANAG vorläufig aufgenommen. Aufgrund der übergangsrechtlichen Regelung gemäss Art. 126a Abs. 4 AuG ist im vorliegenden Beschwerdeverfahren daher das AuG anwendbar.

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 112 AuG und Art. 48 Abs. 1, Art. 50 und Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.4

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG).

E. 1.5

Vorab ist der Ordnung halber darauf hinzuweisen, dass die (im Vorverfahren mit Schreiben vom 9. Februar 2007 ausdrücklich beantragte und) in der Beschwerde mit der Formulierung "aus heutiger Sicht müsste meinen Mandanten die Flüchtlingseigenschaft zugesprochen werden" sinngemäss für wünschbar erachtete Anerkennung als Flüchtling und Asylerteilung nicht Gegenstand dieses Verfahrens bildet. Dass die ARK in Bezug auf die rechtliche Qualifikation von Verfolgungshandlungen Dritter ihre Rechtsprechung geändert hat (Wechsel von der Anrechenbarkeits- auf die Schutztheorie; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 18) ändert an der rechtskräftigen Verneinung der Flüchtlingseigenschaft nichts.

E. 2.1

Das BFM hebt die vorläufige Aufnahme auf und ordnet den Vollzug der Weg- oder Ausweisung an, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind (Art. 84 Abs. 2 AuG). Die Voraussetzungen für die vorläufige Aufnahme sind dann nicht mehr gegeben, wenn der Vollzug der rechtskräftig angeordneten Wegweisung zulässig, zumutbar und möglich geworden ist (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 bis 4 AuG).

E. 2.2

Bei der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind - entsprechend der Formulierung in Art. 7 AsylG - zu beweisen, wenn der Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen.

E. 2.3

Im Urteil der ARK vom 13. März 2003 wurde der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführenden, deren Herkunft damals entsprechend der seinerzeitigen Bezeichnung ihres Heimatlandes mit der Herkunft "Serbien und Montenegro (Kosovo)" vermerkt wurde, als unzumutbar bezeichnet, und zwar hinsichtlich des Kosovos und jedes anderen Teils von Serbien und Montenegro (E. 5c.ccc). In der angefochtenen Verfügung vom 19. März 2007 wird die Herkunft der Beschwerdeführenden entsprechend der Bezeichnung ihres Heimatlandes in jenem Zeitpunkt mit "Serbien" angegeben; die Rückkehr in das damals unter dem Schutz der KFOR und der UNMIK stehende Gebiet des Kosovos wurde als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Die Beschwerdeführenden machen sowohl die Unzumutbarkeit wie auch sinngemäss die Unzulässigkeit des Vollzugs der Wegweisung geltend. Folglich sind Zulässigkeit und Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in das inzwischen unabhängig gewordene Land Kosovo sowie nach Serbien, dessen Staatsangehörigkeit die Beschwerdeführenden wegen der Nichtanerkennung der Sezession durch Serbien, ebenfalls besitzen, zu prüfen. 3.1. Vorab ist in Erinnerung zu rufen, dass nach dem Rückzug der serbischen Truppen am 10. Juni 1999 der UN-Sicherheitsrat in seiner Resolution 1244 die Einsetzung der UNMIK und die Entsendung der KFOR beschloss, zu deren Aufgaben die Gewährleistung der Rückkehr der Flüchtlinge, die Entwaffnung der Konfliktparteien und der Aufbau von Institutionen zur

Selbstverwaltung des Kosovos gehörten. Das Gebiet des Kosovos wurde somit vorläufig eine autonome, unter UNO-Verwaltung stehende Provinz Serbiens. Am 17. Februar 2008 erklärte die Republik Kosovo ihre staatliche Unabhängigkeit in den Grenzen der vormaligen Provinz. Am 15. Juni 2008 trat die neue Verfassung in Kraft. Eine Reihe von Staaten - darunter die Schweiz (am 27. Februar 2008) - haben Kosovo seit der Unabhängigkeitserklärung als souveränen Staat anerkannt. Kosovo gilt seit Frühjahr 1999 als sogenanntes verfolgungssicheres Land im Sinne von Art. 6a Abs. 2 AsylG. 3.2. Gemäss den allgemeinen Regelungen des kosovarischen Gesetzes über die Staatsangehörigkeit Nr. 03/L-034 vom 20. Februar 2008 sind alle Personen - inklusive Angehörige von Minderheiten - kosovarische Staatsangehörige, falls sie am 1. Januar 1998 im Territorium der jetzigen Republik Kosovo ihren Wohnsitz hatten und die jugoslawische Staatsangehörigkeit besaßen. Aufgrund der Angaben der Beschwerdeführenden haben diese am Stichtag diese beiden Bedingungen erfüllt. Somit ist davon auszugehen, dass sie heute kosovarische Staatsangehörige sind. Folglich ist der Wegweisungsvollzug zuerst nach Kosovo zu prüfen (E.3.4) und, falls das Bestehen eines Wegweisungsvollzugshindernisses bezüglich Kosovo bejaht wird, auch bezüglich Serbien, zumal aus der Sicht des serbischen Staates, welcher Kosovo nicht als unabhängigen Staat anerkannt hat, die Beschwerdeführenden ihre serbische Staatsangehörigkeit nicht verloren haben (E. 3.5). 3.3. Die in Art. 83 Abs. 2 bis 4 AuG formulierten Wegweisungsvollzugshindernisse sind alternativer Natur (so beispielhaft für die Weiterführung der auch heute noch zutreffenden Rechtsprechung der ARK: Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-6998/2006 vom 29. September 2008 E. 9.2.2, mit Hinweis auf EMARK 2006 Nr. 6). Sobald eines von ihnen vorliegt, ist der Vollzug der Wegweisung als undurchführbar zu betrachten und die weitere Anwesenheit in der Schweiz gemäss den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln. 3.4. 3.4.1. Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren. 3.4.2. In Bezug auf die wesentlichen Argumente des BFM und der Beschwerdeführenden wird auf den vorstehenden Sachverhalt verwiesen. 3.4.3. Gemäss EMARK 2005 Nr. 9 erachtete die ARK die Rückkehr für Angehörige der ethnischen Minderheiten in den Kosovo infolge der gewalttätigen Ereignisse vom März 2004 - von einigen Ausnahmen abgesehen - zu jener Zeit als nicht zumutbar. Angesichts der eingesetzten Entwicklungen im Kosovo, namentlich einer Verbesserung der allgemeinen Lage der Angehörigen von ethnischen Minderheiten, nahm die ARK in EMARK 2006 Nr. 10 eine neue Einschätzung zum Schluss, dass der Vollzug der Wegweisung von albanisch-sprachigen Roma, Ashkali und Ägyptern in den Kosovo grundsätzlich zumutbar sei, sofern auf Grund einer Einzelfallabklärung feststeht, dass bestimmte Reintegrationskriterien - wie berufliche Ausbildung, Gesundheitszustand, Alter, ausreichende wirtschaftliche Lebensgrundlage und Beziehungsnetz im Kosovo - erfüllt sind. Diese Einschätzung gilt jetzt, wo Kosovo ein souveräner Staat ist, gemäss der Praxis des Bundesverwaltungsgerichts weiterhin (vgl. BVEGE 2007/10 E. 5.3). In Kosovo herrscht keine generell unsichere, von bewaffneten Konflikten oder jederzeit drohenden Unruhen geprägte Lage, aufgrund derer die Beschwerdeführenden bei einer Rückkehr unweigerlich einer konkreten Gefährdung ausgesetzt würden. Bloss soziale und wirtschaftliche Schwierigkeiten, von denen weite Teile der ansässigen Bevölkerung betroffen sind, genügen nicht, um eine Gefährdung im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG darzustellen (vgl.

BVGE 2010/41 E. 8.3.6). 3.4.4. Die von der Vorinstanz veranlasste Einzelfallabklärung (Bericht der Botschaft vom 20. November 2006) hat im Wesentlichen zu den in der Rubrik Bst. B.e angeführten Ergebnissen geführt. Es kann diesbezüglich darauf verwiesen werden. Demnach werden die Beschwerdeführenden bei einer Rückkehr wegen ihrer Ethnie allein keine flüchtlingsrechtlich relevanten Nachteile befürchten müssen, welcher Gefahreinschätzung sich das Bundesverwaltungsgericht anschliesst. Indessen werden sie angesichts ihrer rudimentären schulischen Ausbildung, ihrer einseitigen Berufsbildung - der Beschwerdeführer war als (...) tätig -, ihres Alters (...) mit grössten Schwierigkeiten bei der Stellensuche zu kämpfen haben. Nach den Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts sind Angehörige der Ashkali noch immer erheblichen sozialen und ökonomischen Diskriminierungen ausgesetzt. Die Quote ihrer Arbeitslosigkeit in Kosovo soll 98% betragen, was weit über dem allgemeinen und auch schon erschreckend hohen Durchschnitt von Albanischstämmigen in Kosovo liegt. Zudem ist die ethnische Minderheit der Ashkali nach wie vor mit Diskriminierungen in den Bereichen Wohnen, Schulbildung, Fürsorge, Gesundheitsvorsorge sowie bei der Registrierung konfrontiert (vgl. dazu Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. August 2011 [E-1841/2008]). Angesichts dieser Voraussetzungen ist wenig wahrscheinlich, dass die Beschwerdeführenden nach ihrer jahrelangen Landesabwesenheit innert nützlicher Frist eine Erwerbstätigkeit finden würden, die ihnen ihren Unterhalt und denjenigen der drei im Beschwerdeverfahren eingeschlossenen Kinder ermöglichen würde. 3.4.5. Die Beschwerdeführenden werden in Kosovo nur noch ein ausgedünntes familiäres Beziehungsnetz vorfinden. Viele ihrer Verwandten sind ausgewandert. Die in Kosovo zurückgebliebenen Verwandten fristen ihr Dasein in ärmlichen Verhältnissen. Sie haben kaum das Nötigste für sich und ihre eigenen Familien. Daher werden sie, selbst wenn sie noch wollten, kaum zusätzlich eine in Kosovo zurückkehrende Familie nachhaltig unterstützen können, ansonsten sie mit den eigenen Familien in weitere Not abzudriften drohen. Die übrigen, nicht in Kosovo lebenden Verwandten (H._____, [...] etc.) würden sich gemäss den Behauptungen der Beschwerdeführenden wenig kooperativ zeigen, sei es im Hinblick auf das Überlassen der offenbar meistens leer stehenden, angeblich in schlechtem Zustand befindlichen barackenartigen Liegenschaften oder Rohbauten, sei es bezüglich einer finanziellen Unterstützung aus dem Ausland. Diese Einschätzung eines künftigen Verhaltens von Drittpersonen entzieht sich naturgemäss der Überprüfbarkeit durch das Gericht - allerdings ist kein Hinweis aktenkundig, der den Erwartungen der Beschwerdeführenden hinsichtlich des Verhaltens ihrer Verwandten widersprechen würde. Dass die ursprüngliche Mietwohnung an andere Personen weitervermietet ist, wurde vom Verbindungsbüro festgestellt. Die Vermutung des BFM in der angefochtenen Verfügung, wonach die Beschwerdeführenden nach der Rückkehr in Liegenschaften der nächsten Verwandten zumindest vorübergehenden Unterschlupf finden sollten, erscheint mithin als wenig berechtigt. Eine bedeutsame Unterstützung des gemeinsamen Haushaltes durch den sozial auffälligen Sohn E._____ oder die beiden am Beginn von Lehren stehenden zwei anderen Kinder dürfte kaum realistisch sein. Dass die Wohngemeinde respektive die kosovarischen Behörden eine Wohngelegenheit zur Verfügung stellen oder im nötigen Umfang Sozialhilfe ausrichten würden, ist ebenfalls wenig wahrscheinlich. Auch eine allfällige Rückkehrhilfe des BFM dürfte kaum beziehungsweise nicht für lange ausreichen (vgl. Art. 93 Abs. 1 Bst. c AsylG und Art. 62 ff. und 73ff. der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen vom 11. August 1999 [AsylV 2, SR 142.312]). 3.4.6. Die Kinder selber haben - mit Ausnahme von E._____, welcher als knapp (...) -jähriger vom ordentlichen Schulunterricht

ausgeschlossen wurde - die ordentlichen Schulen in der Schweiz absolviert, hier ihren Freundeskreis und ihr soziales Umfeld aufgebaut und stehen am Beginn von Lehren oder Arbeitsverhältnissen. Die Kinder sprechen zwar alle noch Albanisch und könnten sich demzufolge in Kosovo verständigen. Sie wären allerdings nach dem beinahe zehnjährigen Aufenthalt in der Schweiz mit enormen Schwierigkeiten konfrontiert, sich nur schon in die ihnen nach Jahren fremd gewordenen Kultur und Gesellschaft wieder einzufügen, abgesehen davon, dass eine Eingliederung in die dortige Arbeitswelt angesichts der hohen Arbeitslosigkeit ein kaum unüberwindbares Problem darstellen würde. Sie haben sich - wie ihre Eltern - in einem den Aufenthaltskanton offenbar zufriedenstellenden Mass in Gesellschaft und Arbeitsmarkt der Schweiz integriert (vgl. Stellungnahme des Kantons vom 3. November 2011). Angesichts der von E._____ am 1. August 2011 angetretenen Ausbildung scheint die zuständige kantonale Behörde sogar in Bezug auf ihn gedämpft optimistisch zu sein. Mit ihren Bemerkungen, eine Aufhebung der vorläufigen Aufnahmen der Beschwerdeführenden wäre aktuell "suboptimal" (Schreiben vom 3. November 2011) und ihren früheren Anregungen, mit dem Abschluss des Verfahrens noch zuzuwarten (Schreiben vom 18. Oktober 2011 und 5. Mai 2010), signalisiert diese Behörde, dass eine Bestätigung der vorinstanzlichen Verfügung den Interessen des Kantons (...) und der Betroffenen zuwiderlaufen würde.

3.4.7. Weiter kann bei dieser Sachlage nicht unberücksichtigt gelassen werden, dass beide Beschwerdeführenden gesundheitliche Probleme haben, die sie im kosovarischen Alltag gewiss mehr behindern dürften als bei einem Aufenthalt in der Schweiz. Indessen sind die Einschränkungen nicht von einer solchen Wichtigkeit, dass deswegen eine Rückkehr ins Heimatland zu unterbleiben hätte. Den Arztberichten vom 4. Februar 2005 und 24. August 2004 lässt sich unter anderem entnehmen, dass der Beschwerdeführer an einer (...) leidet. Aus dem Bericht des (...)spitals vom 27. Dezember 2006 geht zur Beschwerdeführerin hervor, dass diese sich in zirka zwei bis drei Jahren erneut einer Kontrolle der (...) und einer radiologischen (...)kontrolle zu unterziehen habe. Die weiteren Atteste datierten vom 19. Dezember 2006 (provisorischer Spitalaustrittsbericht), 10. März 2006 (...), 20. Juni 2006 (...), 2. Juni 2005 und 2. Juni 2004 (...) und 18. Februar 2004 (...).

3.4.8. Nach dem Gesagten kann nicht von der Existenz eines genügend tragfähigen sozialen und familiären Netzes im In- und Ausland ausgegangen werden, falls die Beschwerdeführenden nach Kosovo zurückkehren müssten. Gleichzeitig erwarten die minimal schulisch und beruflich gebildeten älteren Rückkehrenden und ihre Kinder grosse Schwierigkeiten bei der Arbeitssuche, auch aufgrund ihrer Ethnie. Aus eigener Kraft dürften sie beim Aufbau einer Existenz scheitern. Ohne eine stetige nachhaltige Unterstützung durch Dritte während längerer Zeit wäre ihr Neuanfang in Kosovo zur Zeit wohl nicht zu schaffen. Die Beschwerdeführenden sind mit ihren Kindern seit knapp elf respektive fast zehn Jahren in der Schweiz wohnhaft und haben sich in der hiesigen Gesellschaft und Arbeitswelt mittlerweile in ansprechender Weise eingegliedert. Die Kinder haben den wichtigsten Teil ihrer schulischen und beruflichen Ausbildungen in der Schweiz erhalten. Die Beschwerdeführenden würden sich bei einer Rückkehr einerseits mit prekären wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedingungen, massiven Problemen seitens ihrer unkooperativen Verwandtschaft und einer ungewissen Zukunft hinsichtlich ihres labilen Kindes E._____ und der übrigen zwei Kindern konfrontiert sehen. Bei Abwägung der staatlichen Interessen an einem Vollzug der Wegweisung und den individuellen Interessen der Beschwerdeführenden am Verbleib in der Schweiz ist unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes ein Wegweisungsvollzug im heutigen Zeitpunkt für die volljährigen Kinder C._____ und D._____ einerseits und die Eltern

A. _____ und B. _____ andererseits, inklusive ihres noch minderjährigen und deshalb ohne weiteres in die Beurteilung der Situation der Eltern einzubeziehenden Sohnes E. _____, als nicht zumutbar zu bezeichnen. Gründe nach Art. 83 Abs. 7 AuG, welche einer vorläufigen Aufnahme entgegenstehen würden, liegen - damals wie heute - keine vor.

3.5. Aufgrund der doppelten Staatsbürgerschaft (Kosovo und Serbien, vgl. E. 3.2) bleibt zu prüfen, ob ein Wegweisungsvollzug nach Serbien zumutbar ist. Die Beschwerdeführenden gehören bekanntlich der Ethnie der Ashkali an. Seit ihrer Verheiratung und bis zu ihrer Ausreise lebten sie stets im kosovarischen Dorf G. _____, wo der Beschwerdeführer seit (...) wohnte. Es geht aus den Akten nicht hervor, dass sie jemals in der vormaligen Teilrepublik beziehungsweise im selbständigen Staat Serbien gewohnt oder gearbeitet haben. Ihre Muttersprache ist albanisch; bezüglich weiterer Sprachkenntnis gibt nur der Beschwerdeführer an, ein wenig serbokroatisch sprechen zu können. Angesichts der vorstehend unter dem Prüfungsgegenstand einer Rückkehr nach Kosovo geschilderten Situation der Beschwerdeführenden (E. 3.4.4 - 3.4.8) werden sie mit hoher Wahrscheinlichkeit schon kurz nach der Ankunft in Serbien grösseren Schwierigkeiten ausgesetzt sein, weil ihre soziale und finanzielle Abhängigkeit, ihr bescheidenes Bildungsniveau, ihr sprachliches Unvermögen und die bei einer Arbeitssuche zu beachtenden gesundheitlichen Einschränkungen schwer zu überwindende Schwierigkeiten beim Neubeginn darstellen. Hinzu kommt, dass gerade für Ashkali, welche in Serbien keineswegs wohlwollend aufgenommen werden, ein tragfähiges Beziehungsnetz für die Bejahung eines zumutbaren Aufenthalt unabdingbar ist. Von einem solchen tragfähigen Beziehungsnetz in Serbien kann nicht die Rede sein: Den Akten sind keinerlei verwandtschaftliche Beziehungen zu in Serbien lebenden Personen zu entnehmen. Bei dieser Sachlage erweist sich der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführenden nach Serbien ebenfalls als unzumutbar.

E. 4

Aufgrund vorstehender Ausführungen ergibt sich, dass die durch das BFM verfügte Aufhebung der vorläufigen Aufnahme zu Unrecht erfolgt ist. Die Beschwerde ist demnach gutzuheissen und die Verfügung des Bundesamtes vom 19. März 2007 aufzuheben. Das BFM ist anzuweisen, die am 25. März 2003 angeordnete vorläufige Aufnahme weiterzuführen.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 6

Obsiegende Parteien haben Anspruch auf eine Parteientschädigung für die ihnen erwachsenen notwendigen Kosten (Art. 64 VwVG; Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die Rechtsvertretung hat auf Einreichung einer Kostennote verzichtet und das Gericht holt in der Regel, das heisst immer dann, wenn es glaubt, den Vertretungsaufwand zuverlässig abschätzen zu können, keine Kostennote ein (Art. 14 VGKE). Der Zeitaufwand des Rechtsvertreters ist angesichts seiner zwei Eingaben leicht abschätzbar und wird auf sechs Stunden geschätzt. Unter Beachtung der Bemessungsgrundsätze gemäss Art. 7 VGKE, der Anwendung eines Stundensatzes von Fr. 200.- und dem Umstand, dass ein Teil des Aufwandes (nämlich Fr. 150.-) bereits bei der

Abschreibung des Verfahren E-8818/2007 entschädigt worden ist, ist den Beschwerdeführenden von Amtes wegen eine Parteientschädigung von Fr. 1050.- (inklusive Spesen und allfälliger Mehrwertsteueranteil) zuzusprechen und das BFM zu deren Ausrichtung zu verpflichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.